

Stenographisches Protokoll

131. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 13. Feber 1958

Tagesordnung

1. Finanzausgleichsnovelle 1958
2. Änderung des Patentschutz-Überleitungsgesetzes 1950
3. Änderung des Markenschutz-Überleitungsgesetzes 1953
4. 1. Novelle zum Krankenanstaltengesetz

Inhalt

Personalien

Entschuldigungen (S. 3083)

Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Feber 1958: Finanzausgleichsnovelle 1958

Berichterstatter: Vögel (S. 3083)

Redner: Dr. Koubek (S. 3087), Grundemann (S. 3089) und Eberhard (S. 3097)
kein Einspruch (S. 3099)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 12. Feber 1958:

Änderung des Patentschutz-Überleitungsgesetzes 1950

Änderung des Markenschutz-Überleitungsgesetzes 1953

Berichterstatter: Ing. Helbich (S. 3099)

kein Einspruch (S. 3100)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Feber 1958: 1. Novelle zum Krankenanstaltengesetz

Berichterstatterin: Rudolfine Muhr (S. 3100)
kein Einspruch (S. 3101)

Beginn der Sitzung: 15 Uhr 30 Minuten

Vorsitzender Dipl.-Ing. **Babitsch**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 131. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 31. Jänner 1958 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Eggendorfer, Soronics, Dr. Weber, Kuchner, Dr. h. c. Machold, Pfaller, Porges, Skritek und Hella Hanzlik.

Eingelangt sind jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 2 und 3 unter einem abzuführen. Es sind dies:

Änderung des Patentschutz-Überleitungsgesetzes 1950 und

Änderung des Markenschutz-Überleitungsgesetzes 1953.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, wird zuerst der Berichterstatter seine beiden Berichte geben, sodann wird die Debatte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist angenommen.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Feber 1958: Bundesgesetz, womit das Finanzausgleichsgesetz 1956 abgeändert wird und andere finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsnovelle 1958)

Vorsitzender: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt der Tagesordnung: Finanzausgleichsnovelle 1958.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Vögel. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Vögel: Hoher Bundesrat! Sehr verehrte Damen und Herren! Mit dem uns nun vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll das Finanzausgleichsgesetz 1956, das für die Jahre 1956 und 1957 Gültigkeit hatte und somit am 31. Dezember 1957 abgelaufen ist, verlängert und in einigen Bestimmungen abgeändert und ergänzt werden.

Wie dem Hohen Hause bekannt ist, wird durch das Finanzausgleichsgesetz, das ja gewissermaßen ein Ausführungsgesetz zum Finanz-Verfassungsgesetz ist, nicht nur die Aufteilung des Ertrages der gemeinschaftlichen Bundesabgaben auf die einzelnen Ge-

bietskörperschaften geregelt, sondern es wird darin auch bestimmt, welche Besteuerungsrechte den einzelnen Körperschaften zustehen. Weiters werden durch dieses Gesetz den Gebietskörperschaften einzelne Aufgaben zugewiesen. Daher ist dieses Gesetz für alle davon betroffenen Gebietskörperschaften, das sind der Bund, die Länder und die Gemeinden, von eminent wichtiger Bedeutung. Deshalb müssen gerade bei diesem Gesetz, wie kaum bei einem anderen, eingehende Verhandlungen zwischen den beteiligten Vertretern der Gebietskörperschaften geführt und alle geplanten oder beabsichtigten Änderungen auf ihre finanziellen Auswirkungen genau durchgerechnet werden. Diese Verhandlungen gestalten sich deshalb immer sehr schwierig, weil eben die verfügbaren Mittel zur Befriedigung auch der noch so berechtigten Ansprüche aller nie ausreichen.

Da sich seit der Schaffung des ersten Finanzausgleichsgesetzes in der Zweiten Republik im Jahre 1948 bei den den einzelnen Gebietskörperschaften zugewiesenen Aufgaben wesentliche Änderungen ergeben haben und sich einige Steuern auch anders entwickelt haben, als im Jahre 1948 vorauszusehen war, entstand bei allen Beteiligten schon vor langem der Wunsch nach einer grundlegenden Änderung des Finanzausgleiches. Insbesondere wurde immer wieder ein längerdauernder Finanzausgleich angestrebt. Speziell die Länder und Gemeinden hätten den dringenden Wunsch, einen längerdauernden Finanzausgleich, der nicht jedes Jahr abgeändert oder verlängert werden muß, zu bekommen, weil sie sich bei der Budgetierung dann leichter täten.

Nun wurden zu diesem Zweck im Jahre 1957 vom Bundesministerium für Finanzen frühzeitig die vorbereitenden Verhandlungen und Beratungen eingeleitet. Diesen Verhandlungen lag ein Vorschlag des Herrn Bundesministers für Finanzen zugrunde, der im wesentlichen die Auflassung oder Abschaffung des von den Ländern und Gemeinden immer schon bekämpften Bundespräzipiums, dafür aber eine Beteiligung des Bundes am Ertrag der Gewerbesteuer vorsah. Auch einige andere Änderungen und eine andere Verteilung der Steuern sind in diesem Entwurf vorgesehen gewesen. Der Entwurf sah insbesondere auch eine finanzielle Besserstellung der gewerbesteuer-schwachen Gemeinden vor.

Da nun die Vertreter der gewerbesteuerstarken Gemeinden diesem Plan ihre Zustimmung versagten, war es zunächst nicht möglich, auf der Basis dieses Vorschlages die Verlängerung des Finanzausgleiches durchzuführen oder abzuschließen. Daher hat man

sich dahin geeinigt, das Finanzausgleichsgesetz wiederum nur um ein Jahr zu verlängern, um so die Möglichkeiten für weitere Verhandlungen offenzuhalten.

Allerdings wurden in diesen Verhandlungen wesentliche Verbesserungen sowohl für die finanzschwachen Gemeinden als auch, allerdings in einem bescheidenen Ausmaße, für die Länder angestrebt und auch erreicht. Da gerade durch die Entwicklung und durch die Zuteilung des Ertrages der Gewerbesteuer, die ja eine ausschließliche Gemeindeabgabe ist, sich immer unhaltbarere Zustände in der Weise herausgebildet haben, daß einige Gemeinden über recht große Mittel verfügen konnten, während der weitaus größere Teil von Gemeinden nicht die Mittel hatte, um ihre dringendsten Pflichtaufgaben zu finanzieren, wurde bei diesen Verhandlungen das Schwergewicht auf die Erzielung eines verbesserten interkommunalen Ausgleiches gelegt.

Es wurde ja schon im Jahre 1954 bei der Schaffung des ersten Gewerbesteuerspitzenausgleichs die Notwendigkeit und Berechtigung eines solchen interkommunalen Ausgleiches auch von den Vertretern der gewerbesteuerstarken Gemeinden anerkannt. Da der damals eingeführte Ausgleich deshalb nicht den erwarteten Erfolg bringen konnte, weil in jenen Ländern, in denen es nur wenige gewerbesteuerstarke Gemeinden gibt, die finanzschwachen Gemeinden keine wirksamen Abschöpfungsbeträge erhalten konnten, wurde nun ein über die einzelnen Bundesländer hinaus wirkender Gewerbesteuerspitzenausgleich geschaffen. In diesen bringt der Bund den Hauptanteil mit 100 Millionen Schilling ein. Es war auch möglich, die gewerbesteuerstarke Stadt Wien in diesen Spitzenausgleich einzubeziehen. Durch diese Maßnahmen ist nun sicher zu erwarten, daß die finanzielle Lage der finanzschwachen Gemeinden wesentlich verbessert wird.

Eine wesentliche Verbesserung für eine allerdings nicht große Anzahl von Gemeinden kann auch die Einführung von Finanzzuweisungen an jene Gemeinden, in denen sich Bundesbahn- und Bundespostbetriebe befinden, bringen. Diese Gemeinden haben sich immer darüber beklagt, daß diese Betriebe, also diese Bundesbetriebe, keine Gewerbesteuer bezahlten, obwohl sie die Gemeinden mit Vorkehrungen und Ausgaben genauso belasten wie gewerbesteuerzahlende Betriebe. Diese Gemeinden bekommen nun auf Grund des neuen Finanzausgleiches 1200 S jährlich pro Beschäftigten in solchen Bundesbetrieben. Damit soll ihnen die entfallende Gewerbesteuer im wesentlichen abgegolten werden.

Die Länder haben bei diesen Verhandlungen eine bescheidene Besserstellung in der Weise erreicht, daß nunmehr bei der Berechnung des Überstandes an Lehrern gemäß § 13 des Finanzausgleichsgesetzes, für den die Länder die Personalkosten zu zahlen haben, eine 3prozentige Reserve für Krankheit und Beurteilungsfälle berücksichtigt wird.

Hohes Haus! Wenn nun, wie das bei Finanzausgleichsverhandlungen immer war, keiner der daran Beteiligten mit dem Ergebnis ganz zufrieden ist, so kann doch gesagt werden, daß es wenigstens einige Wünsche erfüllen wird und daß dieses Ergebnis geeignet ist, die finanziellen Beziehungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zunächst für ein Jahr halbwegs befriedigend zu regeln. Ich möchte aber dessenungeachtet der Erwartung und der Hoffnung Ausdruck geben, daß es im Laufe dieses Jahres durch gemeinsame Bemühungen gelingen möge, einen allseits befriedigenden und möglichst lange Zeit brauchbaren Finanzausgleich zustandezubringen.

Hohes Haus! Zu den in diesem Gesetzesbeschluß vorgesehenen Änderungen gegenüber dem bisherigen Finanzausgleich wäre folgendes zu sagen:

Der § 2 wird in der Weise geändert, daß im Verzeichnis der ausschließlichen Bundesabgaben die Sühneabgaben nicht mehr aufscheinen, weil diese Abgaben durch das NS-Amnestiegesetz aufgelassen wurden. Auch einige andere textliche Änderungen, die durch inzwischen erlassene Gesetzesbestimmungen notwendig wurden, sind hier berücksichtigt.

Im § 3 Abs. 1 wird bei der Aufzählung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben die Bezeichnung „Erbchaftsteuer“ durch die Bezeichnung „Erbchafts- und Schenkungssteuer“ ersetzt, um eindeutig klarzustellen, daß die Schenkungssteuer eine gemeinschaftliche Bundesabgabe ist.

Im § 4 werden einige textliche Klarstellungen entsprechend der inzwischen geänderten Gesetzeslage getroffen.

Dem § 5 wird ein neuer Absatz 4 angefügt, mit welchem bestimmt wird, daß jene Gemeinden, auf deren Gebiet sich Bundesbahnhauptwerkstätten, Bundesbahnbetriebswerkstätten der Zugförderungsleitungen und deren Nebenstellen sowie der Bundesbahnkraftwagenbetriebsleitungen, Postautohauptwerkstätten und Postautowerkstätten befinden, pro Jahr und Beschäftigten in solchen Betrieben einen Betrag von 1200 S aus Bundesmitteln erhalten. Diese Finanzzuweisung soll ein Ersatz dafür sein, daß die Bundesbetriebe nicht der Gewerbesteuerpflicht unterliegen. Durch diese Maßnahme werden etwa 50 Gemeinden rund 34 Millionen Schilling vom Bund zugeteilt bekommen.

Die Änderung des § 10 Abs. 1 berücksichtigt den Umstand, daß es Bergbauerngemeinden im bisherigen Sinne nach dem neuen Bewertungsgesetz 1955 nicht mehr gibt, weshalb für diese Gemeinden ein besonderer Höchsthebesatz nicht mehr gerechtfertigt und auch nicht mehr notwendig ist.

Die Abänderung des § 10 Abs. 3 bezweckt ebenfalls eine begrüßenswerte Klarstellung hinsichtlich des Rechtes zur Erhebung der sogenannten Getränkesteuer. Auf diesem Gebiete haben sich immer wieder Meinungsverschiedenheiten darüber ergeben, ob eine Gemeinde auch dann zur Erhebung der Getränkesteuer berechtigt sei, wenn wohl der letzte Veräußerer seine Betriebsstätte in ihrem Gemeindegebiet hat, der letzte Verbrauch jedoch in einem anderen Gemeindegebiet erfolgt. Nunmehr wird durch die im Gesetzesbeschluß enthaltene Bestimmung eindeutig klargestellt, daß der steuerpflichtige Tatbestand in jener Gemeinde als verwirklicht gilt, in der die Betriebsstätte des letzten Veräußerers liegt; dies selbstverständlich nur dann, wenn die Abgabe an den Letztverbraucher erfolgt.

Die Änderung des § 11 Abs. 1 erfolgte ebenfalls zum Zwecke der Erreichung der Übereinstimmung des Finanzausgleichsgesetzes mit bereits getroffenen sondergesetzlichen Regelungen. Neues, über die bisherige Handhabung hinausgehendes Recht wird hiedurch nicht geschaffen.

Wohl die wichtigste und materiell am meisten ins Gewicht fallende Änderung gegenüber dem bisherigen Zustand erfolgt durch die Neufassung des § 11 Abs. 4 sowie durch die Aufnahme der neuen Absätze 5 bis 10 in diesen Paragraphen.

Durch die Neufassung des Absatzes 4 werden sowohl die Abschöpfungsbestimmungen zum Gewerbesteuerspitzenausgleich als auch die Verteilung der Abschöpfungsbeträge wesentlich geändert. Während bisher bei einem Gewerbesteueraufkommen einer Gemeinde von mehr als 450 S pro Kopf der Einwohner das Mehr hiervon linear um ein Drittel abgeschöpft wurde, soll nunmehr die Abschöpfung in der Weise gestaffelt erfolgen, daß sie bei einem Mehr von 450 S bis 900 S auch ein Drittel — $33\frac{1}{3}$ Prozent —, bei einem Mehr von 900 S bis 1500 S 35 Prozent und bei einem Mehr von mehr als 1500 S 40 Prozent beträgt. Durch diese Maßnahmen werden bedeutend größere Mittel für den Spitzenausgleich beschafft werden. Neu wird auch die Bundeshauptstadt Wien in den Gewerbesteuerspitzenausgleich einbezogen.

Die Verteilung der abgeschöpften Beträge wird so geändert, daß die Bevorzugung der Wohngemeinden aufgehoben wird. Dies des-

halb, weil sich in den letzten Jahren gezeigt hat, daß diese Bevorzugung mehrfach zu Ungerechtigkeiten geführt hat. Es konnte sich nämlich ergeben, daß nach Durchführung des Gewerbesteuerspitzenausgleiches eine sogenannte Wohngemeinde ein höheres endgültiges Gewerbesteueraufkommen hatte, als der abgeschöpften Gemeinde verblieben ist.

Durch die dem § 11 neu angefügten Absätze 5 bis 10 wird im wesentlichen die Erweiterung des Gewerbesteuerspitzenausgleiches sowie dessen Durchführung geregelt. Hier wird zunächst bestimmt, daß neben dem bisherigen Gewerbesteuerspitzenausgleich der Länder ein Bundesgewerbesteuerspitzenausgleich eingeführt wird. Dieser Bundesgewerbesteuerspitzenausgleich soll gespeist werden durch einen Bundeszuschuß von 100 Millionen Schilling, den Abschöpfungsbetrag der Gemeinde Wien sowie durch Überweisung von 10 Prozent der von den Ländern abgeschöpften Beträge. Man kann mit einem Aufkommen dieses Ausgleiches mit annähernd 120 Millionen Schilling rechnen.

Diese Mittel sind auf die Bundesländer im Verhältnis zu der sich ergebenden Finanzkraft jener Gemeinden, deren eigene Finanzkraftkopffquote unter der Durchschnittskopffquote aller Gemeinden Österreichs einschließlich Wien bleibt, aufzuteilen. Die Länder haben dann die ihnen dieserart vom Bundesgewerbesteuerspitzenausgleich überwiesenen Beträge den eigenen Abschöpfungsbeträgen zuzuschlagen und mit den sich so ergebenden Mitteln einen Gewerbesteuerspitzenausgleich durchzuführen. Zu diesem Zwecke ist die Einwohnerzahl jener Gemeinden, deren Finanzkraftkopffquote die Finanzkraftdurchschnittskopffquote des Landes im Jahre 1957 nicht erreichte, mit der Landesdurchschnittskopffquote zu vervielfachen. Von diesem Produkt ist die eigene Finanzkraft der Gemeinde abzuziehen und dann die Aufteilung im Verhältnis der verbleibenden Unterschiedsbeträge vorzunehmen. Durch diesen Aufteilungsvorgang soll erreicht werden, daß wirklich die bedürftigsten Gemeinden entsprechend in den Genuß des Spitzenausgleiches kommen.

Die Textierung des § 12 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes stellt fest, daß die in anderen Gesetzen, nämlich dem Familienlastenausgleichsgesetz, dem ASVG. und dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, den Ländern eingeräumte Umlegungsbefugnis unberührt bleibt.

Durch die Abänderung des § 13 Abs. 1 lit. a ist einem wiederholt vorgebrachten Wunsch der Bundesländer auf Einfügung einer 3prozentigen Reserve bei der Berechnung des Überstandes an Lehrern Rechnung getragen worden.

Im § 14 wurden lediglich die Jahreszahlen „1955 beziehungsweise 1956“ durch die Jahreszahl „1957“ ersetzt, und an Stelle der Wortfolge „1956 beziehungsweise 1957“ tritt jeweils „1958“.

In Artikel II wird bestimmt, daß dem Bund, solange er die Kosten der Besoldung der Lehrer an öffentlichen Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen sowie der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen trägt, die Flüssigmachung der besonderen Pensionsbeiträge und der Überweisungsbeträge gemäß Artikel III der Novelle zum Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetz aus 1951 zinsenlos gestundet ist und daß dem Bund die normalen Pensionsbeiträge dieser Lehrpersonen insoweit zufließen sollen, als er deren Pensionsaufwand trägt, was zweifellos eine gerechte und billige Regelung dieser bisher nicht ganz klaren Materie darstellt.

Artikel III regelt das Inkrafttreten und die Vollziehung dieses Gesetzes. Das Gesetz soll am 1. Jänner 1958, also rückwirkend, in Kraft treten. Mit der Vollziehung wird das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Nationalrat hat über Antrag des Finanz- und Budgetausschusses zwei Abänderungen zur Regierungsvorlage beschlossen.

Durch die erste Abänderung wird das im § 11 Abs. 7 angeführte Datum „31. März 1958“ durch „30. April 1958“ und das Datum „20. April 1958“ durch „20. Mai 1958“ ersetzt. Diese Verlegung erscheint deshalb notwendig, weil ja Absatz 8 desselben Paragraphen bestimmt, daß die Behörden der Bundesfinanzverwaltung ebenfalls bis zum 31. März 1958 die erforderlichen Daten der zuständigen Landesregierungen bekanntzugeben haben und es somit den Ländern nicht möglich wäre, dem Bundesministerium die erforderlichen Daten am gleichen Tage zu übermitteln.

Zweitens wird der § 13 durch einen neuen Absatz 5 ergänzt, der bestimmt, daß der Bund über die Bestimmungen des Absatzes 4 dieses Paragraphen hinaus solchen Gemeinden, die Theater für eigene Rechnung allein oder mit anderen Gebietskörperschaften führen oder zur Deckung von Abgängen ganz oder zum Teil vertraglich verpflichtet sind, Zuschüsse im Höchstbetrage von 6 Millionen Schilling gewähren kann. Diese Zweckzuschüsse des Bundes sollen daher ausschließlich den Gemeinden mit Theaterbetrieben zugute kommen.

Hohes Haus! Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in der heutigen Sitzung mit dieser Vorlage befaßt, sie durchberaten und mich ermächtigt, dem Hohen Haus den

Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat wolle gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keine Einwendung erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich der Herr Bundesrat Dr. Koubek gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dr. Koubek: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß stellt das vorläufige Endergebnis schwieriger Verhandlungen der an einer gerechten Verteilung der gemeinsamen Steuern interessierten Vertreter der Gebietskörperschaften dar.

Ursprünglich war eine völlige Erneuerung der Bestimmungen des Finanzausgleiches geplant, die eine dauernde und endgültige Form der Neuverteilung der Erträge der durch den Bund eingehobenen gemeinsamen Steuern zum Ziele hatte. Der Herr Finanzminister und sein Ministerium haben einen Vorschlag zur Beratung gestellt, der eine grundlegende Änderung des zurzeit geltenden Systems des Finanzausgleiches hätte bringen sollen. Die Vertreter der Gebietskörperschaften waren bereit, über einen solchen Vorschlag zu verhandeln, nur waren sie der Meinung, daß die Opfer und die Vorteile des neuen Systems auf Bund, Länder und Gemeinden gleichmäßig verteilt werden müßten. Bei Prüfung der Vorschläge kam aber zutage, daß der Bund bei der Änderung des Systems fast keine Opfer bringen mußte. Was er mit der einen Hand gibt, nimmt er sich mit der anderen wieder zurück. Die Länder hätten bei der neuen Regelung keine nennenswerten Vorteile erhalten. Nur die großen und die Industriegemeinden hätten zugunsten der Land- und Kleingemeinden die Zeche bezahlen müssen.

Die Behandlung der Fragen des Finanzausgleiches stellt kein Politikum dar. Die Meinungsverschiedenheiten über den Entwurf des Finanzministers gehen quer durch das Lager der Interessenvertreter der Gebietskörperschaften, ohne auf ihre politische Parteizugehörigkeit besonders Rücksicht zu nehmen.

Beim Vorschlag des Finanzministeriums erwies sich der Finanzminister nicht als ein geheimer Hausvater. Im Falle des Finanzausgleiches hatte er Lieblingskinder und Stiefkinder. Ein solches großes Stiefkind war das Land und die Bundeshauptstadt Wien. Gerne möchte er die Begehrlichkeit der kleinen Brüder und Schwestern gegen diese Gebietskörperschaft fördern. Gerade diese Vorlage beweist aber, daß die Gemeinde Wien bereit ist, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten an der Lösung des Problems des Finanzausgleiches mitzuarbeiten. In der Vorlage ist zu ersehen, daß sich Wien an dem Bundesgewerbsteuer-

spitzenausgleich beteiligt, indem es sich den Abschöpfungsbestimmungen unterwirft und auf diese Weise einen Betrag von 15 bis 17 Millionen Schilling in den sogenannten Bundestopf beisteuert, dessen Inhalt dann den übrigen acht Bundesländern und den übrigen Gemeinden zugute kommt.

Die Ministerialbürokratie lenkt geschickt die Aufmerksamkeit der Länder- und Gemeindevertreter auf die verhältnismäßig hohe Beteiligung des Landes und der Gemeinde Wien an den Erträgen der gemeinsamen Bundessteuern. Man darf aber nicht vergessen, daß Wien fast 30 Prozent der Gesamtbevölkerung Österreichs umfaßt, daß es für die Kosten der Verwaltung auf der Gemeinde-, Bezirks- und Landesebene aufkommen muß und daß ihr als Bundeshauptstadt ganz besondere zusätzliche Aufgaben übertragen werden. Man muß also auch die Aufgaben einer Gebietskörperschaft bei der gerechten Verteilung der Erträge der gemeinsamen Steuern berücksichtigen. Vor allem darf man nicht nur die Höhe der Anteile an den gemeinsamen Bundessteuern allein betrachten. Eine Gebietskörperschaft vom Range Wiens hat auch Aufgaben, die keiner anderen Gebietskörperschaft zukommen, und all das kostet Geld und wieder Geld!

Bei der Verteilung der gemeinsamen Steuern darf man aber nicht die Quellen, aus welchen diese Steuern fließen, unberücksichtigt lassen. Von Wien allein wurden an gemeinsamen Steuern rund 4,2 Milliarden aufgebracht. Von diesem Aufbringen erhielt das Land und die Gemeinde Wien einen Anteil in der Höhe von 1,4 Milliarden, während die restlichen 2,8 Milliarden an den Bund und an die übrigen Länder und Gemeinden fielen. Zwei Drittel der im Gebiete des Landes Wien aufbrachten Steuern fließen den Gebietskörperschaften außerhalb Wiens zu. Man kann also wahrlich den Vertretern des Landes Wien bei den Verhandlungen über den Finanzausgleich nicht Mangel an Solidarität gegenüber den anderen vorwerfen.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß wurde einvernehmlich mit allen Vertretern der Gebietskörperschaften in seiner zeitlichen Wirksamkeit nur auf das Jahr 1958 beschränkt. Die Verhandlungen über eine endgültige Regelung gehen weiter. Will man rasch zu einem guten Ende der Verhandlungen kommen, muß man aufhören, Wien und den großen Gemeinden Lasten zuweisen zu wollen, die sie im Interesse ihrer Gemeindebürger nicht übernehmen und tragen können. Es ist gar nicht nötig, die großen Gemeinden über das Maß hinaus zu belasten, um den kleineren Gemeinden zu helfen.

Der Bund muß ohne Entschädigung auf das Bundespräzipium verzichten, das in den Jahren 1947 und 1948 als Notopfer der Länder und Gemeinden gedacht war. Dieser Verzicht ist möglich, weil sich die Finanzen des Bundes in den letzten Jahren bedeutend gebessert haben. Es ist bestimmt ein falscher Weg, wenn der Bund das Notopfer aufläßt und dafür 50 Prozent der Gewerbesteuer inkameriert. Berechnungen auf der Grundlage des Vorschlages 1958 haben ergeben, daß der Bund bei Auflassung des Bundespräzipiums ein Geschäft von 33 Millionen Schilling gemacht hätte. Daß einem solchen Vorschlag die Vertreter der großen Gemeinden, bei denen die Gewerbesteuer eine Hauptsäule ihrer städtischen Finanzen darstellt, nicht zustimmen können, ist klar. Man kann nicht auf eine entwicklungsfähige Steuer verzichten, um dafür eine fixe Beteiligung an den gemeinsamen Steuern einzutauschen. Hier muß der Finanzminister mit besseren und gerechteren Vorschlägen kommen.

Im kommenden Finanzausgleich müssen auch die Gemeinden an den Erträgen der Mineralölsteuer und ihren Zuschlägen beteiligt werden. Die derzeitige Verkehrsentwicklung geht nicht nur über die Bundesstraßen, die in Betreuung der Länder stehen. Auch Landes- und Gemeindefstraßen und Parkplätze in den Gemeinden müssen erhalten und den modernen Bedürfnissen des Verkehrs angepaßt werden. Es ist auf die Dauer untragbar, daß im Gebiet des Landes Wien von den dort im Jahre 1956 als Bundeszuschlag zur Mineralölsteuer eingegangenen 557 Millionen Schilling nur $\frac{1}{4}$ Prozent verwendet wurde. Diese ungerechtfertigte Benachteiligung der Wiener Steuerzahler darf im kommenden Finanzausgleich nicht wieder aufscheinen.

Ein gerechter Finanzausgleich kann aber nur dann zustandekommen, wenn die vielen verschiedenen Finanzkraftschlüssel vereinheitlicht werden. In den verschiedenen Gesetzen gibt es verschiedene Finanzkraftschlüssel, die bald die einen, bald die anderen Gebietskörperschaften bevorzugen oder benachteiligen. Ich weiß schon, daß die Vereinheitlichung der Finanzkraftschlüssel eine sehr, sehr schwierige Aufgabe ist. Aber will man einen gerechten und dauernden Finanzausgleich, so müssen die Vorteile und die Nachteile eines solchen gerecht auf die großen und kleinen Gebietskörperschaften verteilt werden.

Die vorliegende Finanzausgleichsnovelle regelt einige bisher umstrittene Probleme halbwegs zufriedenstellend. Zunächst bringt der Bundesgewerbesteuer Spitzenausgleich den Gemeinden Österreichs ohne Wien einen zusätzlichen Steuertrag. Den Bund kostet dieser

Spitzenausgleich 100 Millionen Schilling. Wie bereits erwähnt, beteiligt sich das Land Wien an der Abschöpfung der Gewerbesteuer, ohne bei der Verteilung des abgeschöpften Steuerbetrages als Gemeinde mitbeteiligt zu werden. Dieser Solidaritätsakt kostet der Gemeinde Wien 15 bis 17 Millionen Schilling im Jahr.

Dann wird im vorliegenden Gesetzentwurf den Betriebsgemeinden von Bahn und Post ein Äquivalent für den Steuerausfall, der durch die gewerbesteuerfreien Bundesbetriebe verursacht wird, gewährt. Dieses Äquivalent wird pro Beschäftigtem in diesen Betrieben und pro Jahr mit 1200 S bemessen, was den Finanzminister pro Jahr rund 34 Millionen Schilling kosten wird. Hier wurde aber an jene Betriebsgemeinden, in welchen die Austria Tabakwerke ihren Sitz haben, nicht gedacht. Im kommenden Finanzausgleich wird das nachzuholen sein.

Der Finanzminister hat auch den Ländern bei der Beitragsleistung zu den Bezügen der Landeslehrer eine kleine Erleichterung gewährt. Im vorliegenden Entwurf übernimmt der Bund die Kosten für eine 3prozentige Personalreserve, die ab 1. Jänner 1958 neu eingeführt werden kann. Damit werden die Landesschulräte von einem Dilemma befreit, in das sie in jenen Ländern geraten sind, die ihre Anteile an der Landeslehrerbesoldung nicht mehr erhöhen konnten und daher keine Vorsorge für die sogenannte Supplierungsreserve treffen konnten.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf eine alte und gerechte Forderung der Landeslehrer aufmerksam machen. So wie die Mittelschullehrer fordern die Landesschullehrer seit Jahren eine Bildungszulage. Die Mittelschullehrer erhalten eine solche bereits vom Bund. Der Bund deckt diese in Form des Sachaufwandes. Für die Landeslehrer müßte diese Bildungszulage analog aus dem Sachaufwand der Länder oder Gemeinden getragen werden. Die Landeslehrer wurden mit ihrer Forderung vom Bund an die Länder gewiesen. Die Landeshauptleute treten für die Bildungszulage ihrer Lehrer ein, sind aber der Meinung, der Bund müßte die Auslagen mit der Lehrbesoldung tragen. Wegen dieser gegensätzlichen Auffassung über die Kostentragung haben bis heute die Landeslehrer die Bildungszulage noch nicht erhalten.

Nun bestünde ein rechtlicher Ausweg. Im Finanzausgleich in § 13 Abs. 1 lit. a Z. 2 müßte ein Satz entsprechend ergänzt werden: „Zum Personalaufwand im Sinne dieser Bestimmungen gehören auch Reise- und Übersiedlungsgebühren, Belohnungen und Aushilfen“, und jetzt kommt die Ergänzung: „und die Kosten der Bildungszulage“. Die ersten Aufwände sind auch Sachauslagen, die der Bund

im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Finanzausgleichs übernommen hat, und es würde zu einer gerechten Lösung führen können, wenn die Verhandlungen, die in der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten über diese Frage geführt werden, in diesem Sinne erledigt werden könnten, daß auch die Kosten für die Bildungszulagen als Sachauslagen in der gleichen Wertung wie Reise- und Übersiedlungsgebühren, Belohnungen und Aushilfen gesetzt werden.

Schließlich wurde im vorliegenden Gesetzesbeschluß auch die Beitragsleistung des Bundes zum Aufwand der Gemeinden, die Theater für eigene Rechnung allein oder mit anderen Gebietskörperschaften führen oder die Abgänge solcher Unternehmungen ganz oder teilweise decken müssen, neu geregelt. Bis zu einem Betrag von 6 Millionen Schilling stellt der Finanzminister die Mittel zur Verfügung, über die dann das Bundesministerium für Unterricht in Zukunft das Verfügungsrecht erhält.

Die sozialistischen Abgeordneten verkennen keinesfalls die Schwierigkeit der Regelung dieser komplizierten Materie im Finanzausgleich. Sie sind der Meinung, daß der Wille zur Gerechtigkeit und zur Zweckmäßigkeit alle Schwierigkeiten überwinden wird. Streben wir also alle miteinander nach Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit, und wir werden nach dem 31. Dezember 1958 zu einem gerechten und brauchbaren Finanzausgleich kommen.

In diesem Sinne werden die sozialistischen Bundesräte die Zustimmung zur vorliegenden Gesetzesvorlage, die der Nationalrat bereits beschlossen hat, geben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Worte hat sich weiters Herr Bundesrat Grundemann gemeldet. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Grundemann: Hohes Haus! In der gestrigen Nationalratssitzung haben sich sechs Redner mit der Finanzausgleichsnovelle befaßt. Fachleute auf ihrem Gebiet, wie der Bürgermeister der Stadt Wien, der Bürgermeister von Linz und der von Vöcklabruck, ein Vertreter der Bergbauerngemeinden und auch — jetzt hätte ich fast gesagt: der Bürgermeister des Globus-Verlages — ein kommunistischer Vertreter, haben dazu ihre Meinung abgegeben. Und wenn man diese Meinungen dort alle gehört hat, so haben sie eigentlich in einem Resümee ausgeklungen: Zufrieden war keiner mit dieser Finanzausgleichsnovelle, und Wünsche wurden von allen Seiten angemeldet: Die Wünsche nach Beteiligung an der Mineralölsteuer, die Wünsche nach endlicher Auflassung des Bundespräzipiums standen hier voran. Aber das Rezept, wie man das eigentlich machen sollte, wurde

auch in der gestrigen Nationalratssitzung nicht gegeben, und dieses Rezept hat man eigentlich auch im Verlaufe dieser vielen und langen Verhandlungen im Jahre 1957 nicht gefunden.

Meine Damen und Herren! Seit dem Juli 1955 befaßt sich dieses Hohe Haus wieder einmal mit der Finanzausgleichsnovelle, einem Gesetz, das die Gemüter der Beteiligten und der Verantwortlichen in den Gebietskörperschaften das ganze Jahr hindurch befaßt; gibt es doch schließlich die Grundlage für die Weiterarbeit, die finanzielle Grundlage für die Erfüllung all der vielen vorhandenen Wünsche innerhalb der Bevölkerung. Seit Jahren war es üblich, daß dieses Gesetz immer wieder im Rahmen der Gebietskörperschaften vorberaten wurde. Man hat es paktieren genannt. Man hat immer wieder von allen Seiten versucht, da und dort eine Verbesserung zu erreichen. Man hat — und das möge zugegeben werden — Gesetze geschaffen und immer wieder novelliert, die eigentlich immer nur einen Bruchteil der Wünsche erfüllt haben, die immer irgendwo mangelhaft erschienen, und die Erklärungen klangen immer wieder darauf aus, man müsse endlich einmal eine endgültige Lösung finden.

Es ist aber für die Beauftragten und für die Beteiligten außerordentlich schwierig, alle Auswirkungen eines solchen Gesetzes zu beurteilen. Tausende von Berechnungen, sehr viele Verhandlungen sind notwendig, um überhaupt einen Überblick über diese Frage zu bekommen. Im Jahre 1955 wurde dieses Gesetz nicht innerhalb der Gebietskörperschaften verhandelt. Es wurde damals über Wunsch einiger Abgeordneter des Nationalrates ein sogenanntes politisches Komitee eingesetzt, das aber an dem bestehenden Finanzausgleich mit Ausnahme der Verlängerung auf zwei Jahre praktisch keine wesentlichen Veränderungen vornahm, wohl mit der Begründung, daß die Auswirkungen des Spitzenausgleichs, der im Jahre 1954 eingeführt wurde, nicht übersehbar waren.

Seit der Zeit, seit Juni 1955, haben nun die gesetzgebenden Körperschaften wieder eine ganze Reihe sozialer Gesetze beschlossen, die auf die Finanzen der Gebietskörperschaften von außerordentlichem Einfluß sind. Ich darf hier in dem Zusammenhang Ihnen, meine Damen und Herren, das Familienlastenausgleichsgesetz in Erinnerung rufen, die Regulierung der Beamtengehälter, die ohne Zweifel absolut notwendig und dringend war, vor allen Dingen aber auch das ASVG., ein Gesetz, bei dem die Ergänzungszulagen zu einem Viertel vom Bund und zu drei Vierteln von den Gemeinden getragen werden müssen; aber auch das Krankenanstaltengesetz, zu dem in den meisten Ländern schon die Ausführungs-

gesetze vorhanden sind, und schließlich jetzt als letztes die Altersvorsorge der Selbständigen im Gewerbe.

In dem großen Überblick über Österreichs Finanzen ist wohl festzustellen, daß sie sich gut und zweckentsprechend entwickelten, daß die Steuerleistungen immer besser und höher wurden, aber — und das müssen wir auch feststellen — in dem gleichen Moment, wo höhere Steuererträge eintraten, waren auch schon wieder die Wünsche der Bevölkerung nach voller Ausschöpfung dieser Steuererträge da.

Auch bei den Ländern haben sich die Finanzen — und auch das muß man zugeben — nicht ungünstig entwickelt. Aber auch dort ist die Situation wohl so, daß die Aufgaben, die an die Länder herantreten, von Jahr zu Jahr immer mehr anwachsen, die Wünsche der Bevölkerung immer größer werden, die technische Entwicklung es mit sich bringt, daß die Aufgaben der Länder von Jahr zu Jahr selbstverständlich auch wieder steigen und daß die Länder immer wieder nach Mehrbeteiligung an den gemeinsamen Abgaben und nach Erschließung neuer Einnahmequellen rufen. Österreichs Bevölkerung hat es sich eben angewöhnt, und damit müssen wir selbstverständlich rechnen, daß sie immer wieder Wünsche an den Staat und an die Länder, aber auch an die Gemeinden heranbringt. Bedauerlich ist nur, daß alles, was man an Wünschen erfüllt, dann immer sehr bald vergessen und zur Selbstverständlichkeit wird und daß, kaum daß ein Wunsch erfüllt ist, die nächste Wunschanmeldung schon wieder da ist.

Nun die dritte Kategorie der Gebietskörperschaften, die österreichischen Gemeinden. Während sich die Finanzen bei Bund und Ländern zwar nicht in dem gleichen Maße, aber doch aufwärts entwickelten, scheint die Entwicklung der Gemeindefinanzen im Laufe der letzten Jahre beachtenswert auseinanderzugehen. Daß sich die Industriegemeinden etwas besser entwickeln, ist wohl analog zur wirtschaftlichen Lage verständlich. Die Anteile der Arbeitnehmerschaft sind, wie die Indexziffern beweisen, auch mit dieser konjunkturellen Entwicklung mitgegangen. Für die alten und arbeitsunfähigen Leute mußten natürlicherweise auch die Zuteilungen, die Renten, immer wieder nachgezogen werden.

Anders und krasser aber sind die Unterschiede beim Gewerbe. Die wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Sparten geht vollkommen auseinander. Wenn man den Unterschied zwischen den Kleingewerbetreibenden, den kleinen Handelstreibenden und den Hand-

werkern gegenüber der Industrie und gegenüber der Entwicklung des Großgewerbes betrachtet, so müssen wir leider konstatieren, daß es die Entwicklung der Industrie natürlicherweise mit sich bringt, da sie billiger produzieren kann, daß die handwerklichen Betriebe mit der Zeit Einschränkungen vornehmen müssen und einzelne vielleicht auch zum Absterben verurteilt sind.

Ich verweise in dem Zusammenhang auf die kleinen Mühlen. Es ist ja überall bekannt, daß die kleinen Mühlen heute nicht mehr weiterexistieren können. Das ist ein Gewerbe, an dem wir einmal sehr geangegangen sind und das vorerst einmal keinerlei Aussichten für die Zukunft hat.

Aber auch für die Landwirtschaft, meine Damen und Herren, haben sich die Zeiten geändert. Der 22prozentige Anteil der Landwirtschaft an der Gesamtbevölkerung und der 14prozentige Anteil am Volkseinkommen in Österreich ist doch ein Beweis für die Entwicklung in der Landwirtschaft. Zugegeben, in gut gelegenen, klimatisch besseren Gegenden ist die Landwirtschaft heute auch noch in einem bescheidenen Maße ertragreich, die Forstwirtschaft zweifellos auch. Aber wir haben in Österreich Gegenden, wo der Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen unmöglich ist und wo die Entwicklung auf die Dauer wahrscheinlich immer zurückbleiben wird. Untersuchungen, die in meinem Heimatland Oberösterreich durchgeführt wurden, haben ergeben, daß in einem Gerichtsbezirk das Einkommen einer bäuerlichen Familie — und ich bitte, das zu beachten — 600 S pro Kopf und Jahr ausmacht. Ich möchte heute den kennen, der mit einem Einkommen von 600 S zufrieden ist. Das ist natürlich darauf zurückzuführen, daß diese Leute in der Landwirtschaft ihre eigene Arbeitsleistung nicht rechnen. Und dieser Betrag gilt einschließlich der Holzverwertung in der dortigen Gegend.

Entsprechend diesen Unterschieden aber entwickelten sich natürlicherweise auch die Finanzen der einzelnen Gemeinden. Während Gemeinden mit Industriebetrieben außerordentlich hohe Einnahmen zu verzeichnen und damit die Möglichkeit hatten, sehr viele Wünsche der Bevölkerung zu erfüllen, die man in manchen Fällen schon beinahe als einen Luxus bezeichnen möchte, sind andere Gemeinden so weit zurückgeblieben, daß sie schon lange nicht mehr die Pflichtausgaben, die ihnen aus den gesetzlichen Vorschriften erwachsen, erfüllen können.

Meine Damen und Herren! Ich glaube, ich habe in diesem Hohen Hause schon einmal die Bemerkung gemacht, daß nachgewiesen ist, daß 30 Prozent der österreichischen Ge-

meinden die finanziellen Mittel für die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht aufbringen können und daß die Bürgermeister und die Verantwortlichen dieser Gemeinden daher gezwungen sind, ununterbrochen Bittgänge oft beschämender Art zu den Landes- und Bundesstellen zu unternehmen, um die Pflichtaufgaben in ihren eigenen Gemeinden — ich rede gar nicht von der Erfüllung von Wünschen — doch einigermaßen erfüllen zu können.

Erlauben Sie mir, in diesem Zusammenhang auch einige Vergleichszahlen einer der wichtigsten und umstrittensten Gemeindesteuern anzuführen, der Gewerbesteuer. Die finanziell wohlhabendste Gemeinde Österreichs hatte in ihrer besten Zeit bei der Gewerbesteuer eine Kopfquote von etwas über 6000 S pro Einwohner zu verzeichnen. Es handelt sich dabei um eine Gemeinde mit 4700 Einwohnern. Das war um ein Drittel mehr, als beispielsweise alle 320 Gemeinden des Burgenlandes an Gewerbesteuer-einnahmen hatten. Daß diese Gemeinde die Wünsche der Bevölkerung erfüllen konnte, war natürlich klar. Eine Reihe österreichischer Gemeinden hatte Durchschnittskopfquoten, die weit über 1000 S lagen, und ich darf mir die Bemerkung erlauben, daß in meinem Heimatbezirk in Oberösterreich alle 27 Gemeinden miteinander eine Durchschnittskopfquote von 49,50 S im Jahre 1956 und von 60 S im Jahre 1957 hatten. Verstehen Sie, daß es dort für die Verantwortlichen fast unmöglich ist, halbwegs mit den Erfordernissen für die Bevölkerung Schritt zu halten.

Die Unterschiede zwischen dem Aufkommen an Gewerbesteuer im Jahre 1956 und den bereits vorliegenden Zahlen des Jahres 1957 sind enorm. Mir liegen nur die Werte meines Heimatlandes Oberösterreich vor, und da ist es bemerkenswert, daß die Gewerbesteuererträge 1956 266 Millionen Schilling und im Jahre 1957 344 Millionen Schilling betragen. Wenn Sie aber die Ergebnisse der Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden vor sich haben, so werden Sie genau das bemerken, was wir all die Jahre hindurch immer wieder behaupteten: In den Städten und in den Industriegemeinden geht es aufwärts, und in den Landgemeinden geht es abwärts. Alle „Minus-Gemeinden“, die wir hier haben, mit Ausnahme von einer oder zwei Industriegemeinden, weisen diese Erscheinung auf. Wir müssen also auch in der Zukunft damit rechnen, daß in Auswirkung aller dieser die Gewerbesteuer betreffenden Gesetze die Erträge an Gewerbesteuer dort, wo Kleinbetriebe sind, zurückgehen.

Wenn Sie sich andere Unterschiede innerhalb von Bezirken Österreichs vor Augen führen, so zeigt das auch bemerkenswerte Ergebnisse. Ich darf Ihnen vielleicht den Fall des politischen

Bezirk Steyr vor Augen führen. Im politischen Bezirk Steyr haben die Landgemeinden bei einer Bevölkerungszahl von 50.000 Einwohnern etwas über 8 Millionen Schilling Gewerbesteuerertrag, und daneben hat — das sage ich ohne Neid, sondern nur als Feststellung — die Stadt Steyr mit 37.000 Einwohnern 57 Millionen Schilling Gewerbesteuer im vergangenen Jahr gehabt. Begreifen Sie, daß die Gemeinden des Bezirkes Steyr natürlich mit einigem Neid auf alle die Möglichkeiten, die in der Stadt Steyr gegeben sind, hinblicken? Wir von seiten der Landgemeinden vergönnen ja auch den Städten die Erträge, und wir freuen uns als Oberösterreicher, daß beispielsweise der Gewerbesteuerertrag der Gemeinde Linz von 66 Millionen im Jahre 1956 auf 104 Millionen Schilling im Jahre 1957 angestiegen ist. Das ist allerdings auf die Gewerbesteuererträge der verstaatlichten Betriebe zurückzuführen, die in den letzten Jahren bei der Stadt Linz nicht eingelangt waren.

An diesen Unterschieden aber offenbart sich die Konjunktur der Industriebetriebe, die wohl in einigen Fällen wieder sehr unangenehme Erscheinungen mit sich bringt. Jedenfalls aber zeigen diese unangenehmen Erscheinungen — und da werde ich mir jetzt erlauben, Ihnen das Beispiel der Gemeinde Wattens vor Augen zu führen —, daß es zweifellos völlig falsch ist, wenn eine Gebietskörperschaft ihre gesamten finanziellen Grundlagen auf einer einzigen Steuer aufbaut, die dann, der Konjunktur unterworfen, in einigen Jahren sehr viel und in anderen Jahren vielleicht sehr wenig bringen kann, sodaß diese Gebietskörperschaft in eine außerordentliche Verlegenheit kommen könnte.

Das Beispiel der Gemeinde Wattens ist hier mustergültig. Wattens hatte vor zwei Jahren einen Ertrag von 28 Millionen Schilling an Gewerbesteuer. Im Jahre 1957 ist dieser Ertrag auf 18 Millionen zurückgegangen, und durch verschiedene Investitionen und durch Preisrückgänge bei der einzig tragenden Firma Swarovsky besteht für das Jahr 1958 eine Erwartung von 5,7 Millionen Schilling an Gewerbesteuer. Nun soll die Gemeinde Wattens auf Grund der Vorjahrsergebnisse den Gewerbesteuerspitzenausgleich bezahlen. Die Kassen sind leer, die Reserven sind erschöpft, und der Bürgermeister von Wattens stößt einen Notschrei nach dem anderen in die Welt hinaus, um seine Gemeindefinanzen wieder in Ordnung bringen zu können.

Der Österreichische Gemeindebund hat hier einen Vorschlag über eine Regulierung eingebracht, einen Vorschlag dahin gehend, daß die Grundlage für die Berechnung der Gewerbesteuerspitzenausgleichsbeträge von den

laufenden Einnahmen zu nehmen ist. Der Finanzausschuß des Nationalrates hat sich der Meinung nicht anschließen können, und ich begreife dies auch. Einerseits hätten die Gemeinden, die zu beteiien wären, viel zu spät ihre Gewerbesteuerspitzenenerträge bekommen, andererseits aber hätten diejenigen Gemeinden, die im Jahre 1958 höhere Gewerbesteuererträge erwarten, natürlicherweise hier draufgezahlt; unter anderem die Bundeshauptstadt Wien, deren Gewerbesteuerertragservartung für das Jahr 1958 bedeutend höher sein wird, als der Ertrag im Jahre 1957 war. Aber an diesem Beispiel Wattens sehen Sie, meine Damen und Herren — das sei noch einmal gesagt —, wie falsch es ist, wenn sich eine Gebietskörperschaft nur auf eine einzige Steuer stützt.

Und nun erlauben Sie mir, zur Entwicklungsgeschichte des vorliegenden Gesetzesbeschlusses einiges zu sagen. Ich möchte vorausschicken, daß ich mich hier jeder politischen Polemik enthalten will und nur die reinen Tatsachen berichten möchte. Ich kann das vielleicht auch deshalb, weil ich bei den meisten Verhandlungen mit dabei war.

Der Finanzausgleich 1955 lief am 31. Dezember 1957 ab. Mit Rücksicht auf die besonders schwierige Materie und die Notwendigkeit einer Reihe von Verbesserungen begannen die Verhandlungen im Jahre 1957 schon sehr früh. Jede der beteiligten Gebietskörperschaften hat sich hier selbstverständlich Gedanken darüber gemacht, wie dieser Finanzausgleich in der Zukunft aussehen soll, jede der beteiligten Gebietskörperschaften hat dem Finanzminister und seinen Partnern auch seine eigenen Wünsche vorgelegt. Begreiflicherweise hat jede der Gebietskörperschaften eigene Wünsche, sowohl die finanziell gutgestellten und schon gar die finanziell schwachen. Jede schaut, daß sie bei solchen Verhandlungen möglichst glimpflich durchkommt, möglichst viel erreicht und möglichst wenig Geld anderswohin abgeben muß. Man sagt ja, daß in Geldfragen die Freundschaft aufhört, und hier scheint es auch manchmal der Fall zu sein.

Der Herr Finanzminister hat den schon von meinem Herrn Vorredner erwähnten Plan einer Neuregulierung des Finanzausgleichsgesetzes bereits im Frühjahr den beteiligten Gebietskörperschaften vorgelegt. Hier möchte ich aber noch auf diesen Plan des Herrn Finanzministers kurz zurückkommen, weil die Meinung entstand, daß dieser Plan nur für den Bund Vorteile enthielte, daß dieser Plan keine Belastungen für den Bund bringen sollte und sich vorwiegend auf Leistungen der Gemeinden beschränke.

Ich darf mich da auf die Feststellungen des Herrn Bürgermeisters Dr. Koref in der gestrigen

Nationalratsdebatte beziehen, der Bund hätte 73 Millionen Schilling gezahlt, die Gemeinde Wien hätte es ungefähr 180 Millionen Schilling gekostet, die Länder hätten 69 Millionen Schilling profitiert und die finanzschwachen Gemeinden den Rest.

Der Inhalt dieses Planes war in der Hauptsache, daß die Gewerbesteuer zwischen Bund und den Gemeinden geteilt werden sollte. Dagegen hätte der Herr Finanzminister das Bundespräzipium erlassen, er hätte den Gemeinden, den Gebietskörperschaften eine Mehrbeteiligung an der Lohnsteuer und an der Umsatzsteuer zugestanden. Auf der anderen Seite wären wohl die Polizeikostenbeiträge erhöht worden, die derzeit 20 S betragen und zur tatsächlichen Kostendeckung auf etwa 60 S hinaufgeführt hätten werden sollen. Es hätte die Landesumlage analog den Mehreinnahmen aus den Ertragsanteilen — und sie wären selbstverständlich durch Erlassung des Bundespräzipiums bedeutend hinaufgegangen — auf 5 Prozent gesenkt werden sollen, wobei allerdings die Länder erklärten, daß sie es im Sinne einer Streuung der Steuereinnahmen nicht gerne sehen würden, wenn die Landesumlage so tief heruntergeht, sie wünschten, daß die Landesumlage auf 15 Prozent angesetzt wird, sie erklärten sich dagegen bereit, auf der anderen Seite den Gemeinden den Ausfall durch die Landesumlage zu decken.

Das, glaube ich, war in den meisten Fällen die Fehlerquelle der Berechnungen. Die Aussendung des Finanzministeriums ließ vielleicht diesen Schluß zu. Immerhin aber war es jedem Finanzreferenten eines Landes und auch jedem Finanzreferenten einer Gemeinde möglich, sich beim Finanzministerium über die Einzelheiten des Planes zu erkundigen. Die Berechnungen, die hier angestellt wurden, wurden vom Finanzministerium, von der Verbindungsstelle der Bundesländer und vom Österreichischen Gemeindebund aufgestellt. Sie haben bis auf kleine Details Auswirkungen eine ziemliche Übereinstimmung in den Berechnungen ergeben, und es ist zweifellos so, daß diese Berechnungen der Richtigkeit nicht entbehren. Sie hatten aber die 5 Prozent Landesumlage zur Grundlage, selbstverständlich auch eine Herabsetzung des Bedarfsdeckungsanteils, der auch analog zu den Mehrerträgen an Ertragsanteilen hätte gesenkt werden sollen.

Ich will Ihnen, meine Damen und Herren, weitere Details über diesen Plan des Finanzministers ersparen. Aber das Ergebnis wäre zweifellos eine erhebliche Leistung der Bundeshauptstadt auf der einen Seite, aber auch eine erhebliche Leistung des Bundes selbst gewesen. Der Bürgermeister Dr. Koref hat in der gestrigen Nationalratsdebatte eine Be-

trachtung über die Entwicklung eines solchen Finanzausgleichs mit den Grundlagen 1958 angestellt und ausgerechnet, daß der Bund nicht nur nicht draufgezahlt, sondern noch 33 Millionen Schilling profitiert hätte. Ich weiß nicht, wie der Herr Bürgermeister Dr. Koref diese Berechnungen anstellte. Wir haben es auch gemacht, sind aber nicht zu diesem Ergebnis gekommen. Sicherlich hätte dieser Plan des Finanzministers den finanzschwachen Gemeinden erhebliche Verbesserungen gebracht. Und ich muß sagen: Von dem Blickpunkt einer Streuung der Steuereinnahmen und von dem Blickpunkt der Situation der finanzschwachen Gemeinden gesehen, tut es mir leid, daß dieser Finanzausgleichsplan des Herrn Finanzministers nicht Wirklichkeit wurde.

Die Verhandlungen, die darüber eingeleitet wurden, haben eine Reihe unterschiedlicher Ergebnisse gebracht. Im Österreichischen Städtebund hat sich die Mehrzahl gegen diesen Plan entschieden. Und hier war es leider so — und da möchte ich mich nicht der Meinung meines Herrn Vorredners anschließen und ebensowenig der Meinung, die gestern Dr. Koref im Nationalrat geäußert hat, daß hier keine politischen Erwägungen eine Rolle gespielt hätten —, daß sich im Österreichischen Städtebund deutlich gezeigt hat, daß die sozialistische Fraktion gegen den Plan und die ÖVP-Fraktion für den Plan eingetreten ist, wenn auch der Städtebund keinen endgültigen Beschluß gefaßt hat.

Ich bekenne aber auch, daß selbst im Österreichischen Gemeindebund die Meinungen verschieden waren. Hier waren die Auffassungen auch unterschiedlich. Die Mehrheit hat sich für den Plan entschieden, eine Minderheit allerdings auch wieder gegen den Plan. Für mich war das ein Beweis der Objektivität des Planes des Finanzministers, denn auf der Seite des Gemeindebundes war es durchaus nicht die sozialistische Fraktion, sondern es waren auch Vertreter der ÖVP, die nicht für die Annahme des Planes des Herrn Ministers stimmten.

Soviel mir bekannt ist, war auch die Meinung bei den Landesfinanzreferenten unterschiedlich. Wohl trat die Mehrzahl der Landesfinanzreferenten für die Verwirklichung des Kamitz-Planes ein, ein Teil war aber auch wieder dagegen, vor allen Dingen begreiflicherweise der Finanzreferent des Landes Wien, der ja als Landesfinanzreferent und Gemeindefinanzreferent zwei gleichgeartete Interessen zu vertreten hatte.

Diese Gegensätze, die sich dann doch einigermaßen auf politischem Gebiet abspielten, haben dann dazu geführt, daß dieser Plan

nach sehr langen und sehr eingehenden Beratungen schließlich doch nicht zustandekam, daß man dazu übergehen mußte, eine neue, eine andere Form zu suchen, und bei Beendigung der Sommerferien war es klar, daß dieser Plan keine Aussicht auf Verwirklichung mehr hatte.

Man hat also versucht, eine neue Form des Finanzausgleiches zu finden. Der Städtebund und der Gemeindebund wurden beauftragt, einmal unter sich den Versuch eines neuen, eines verbesserten interkommunalen Ausgleiches zu treffen. Eine Reihe von Verhandlungen hat hier ergeben, daß wohl auf beiden Seiten die Bereitwilligkeit zu einer Einigung besteht, daß aber natürlich die Interessen der großen Gemeinden und der Industriegemeinden sehr gegen die Interessen der finanzschwachen Gemeinden stehen und daß hier sehr schwer zu einer Einigung zu gelangen ist.

Ich darf noch einmal rückblickend auf den Plan des Herrn Finanzministers bemerken, daß über allen diesen Verhandlungen nebenbei noch das Damoklesschwert der gewerblichen Altersversicherung hing. Es ist Ihnen ja bekannt, daß die gewerbliche Wirtschaft bei Durchführung ihrer Altersvorsorge die Abzweigung von 20 Prozent der Gewerbesteuer verlangte. Wir haben gewußt, daß die gewerbliche Wirtschaft zwar nicht zu den 20 Prozent kommen wird, daß aber immerhin die Gemeinden in irgendeiner Form herangezogen würden. Es war ziemlich klar, daß hierfür eine Beitragsleistung zu geben sein wird. Darüber waren sich auch die Vertreter der politischen Parteien vollkommen einig.

Nach sehr langen Verhandlungen über den interkommunalen Ausgleich ist man nun zu dem Ergebnis gekommen, das Ihnen, meine Damen und Herren, heute vorliegt, zu einem Ergebnis, das zumeist als unbefriedigend bezeichnet wird. Die von uns aufgestellten Berechnungen erlauben mir jedoch zu sagen, daß ich mich als Vertreter der kleinen Gemeinden angesichts der Schwierigkeiten und der Meinungsverschiedenheiten, die hiebei aufgetreten sind, doch immerhin als einigermaßen zufrieden erklären kann. Die ganz finanzschwachen Gemeinden werden mehr bekommen, zumindest einen Ersatz für Verpflichtungen, die ihnen in der Ausführung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Laufe der letzten Jahre aufgebürdet wurden.

Aber nun, meine Damen und Herren, noch ein Wort zu der Konzentrierung einzelner Steuern. Ich glaube, man kann nicht gut der Meinung sein, daß es zweckmäßig und österreichisch gedacht ist, wenn bedeutende Steuererträge, bedeutende finanzielle Mengen auf einen kleinen Kreis der Bevölkerung kon-

zentriert werden. Daneben hungern die anderen Gemeinden, daneben können die anderen Gemeinden die Wünsche der Bevölkerung nicht erfüllen. Bei einer Konzentration dieser Geldmittel steht einer einzigen Gemeinde mit ein paar tausend Einwohnern ein finanzielles Volumen zur Verfügung, das ihr die Möglichkeit gibt, jeden, aber schon jeden Wunsch zu erfüllen.

Bedenken Sie doch, meine Damen und Herren, daß die österreichischen Industriebetriebe nicht von dem Geld dieser Gemeinde oder ihrer Gemeindebürger errichtet wurden, daß dort österreichisches Geld drinnen ist, Geld, das teilweise aus den Steuererträgen der Bevölkerung und teilweise aus den Mitteln der ERP-Hilfe, die für Österreich gegeben wurde, verwendet wurde, daß diese Industriebetriebe, auf die ein Konzentrat von finanziellen Mitteln fiel, nunmehr die Erträge bringen! Wir können uns auch der Auffassung nicht verschließen, daß mit österreichischem Geld geförderte und errichtete Industriebetriebe nunmehr diese Erträge Österreich zurückzugeben haben und nicht einem Konzentrat eines kleinen Teiles der Bevölkerung.

Deswegen bin ich auch — verzeihen Sie, Herr Kollege — nicht ganz der Meinung der Stadt Wien, die immer wieder betont, daß hier Steuererträge, die innerhalb ihres Bevölkerungskreises aufgebracht werden, nur innerhalb ihres Bevölkerungskreises verwendet werden sollten. Ich bin doch der Meinung, daß diese Steuererträge österreichisch gesehen werden müssen, daß auch nach Wien die Steuererträge der Arbeit des österreichischen Volkes fließen. Nehmen Sie doch nur zum Beispiel die Erträge der Landwirtschaft, die in die Städte kommen, dort verarbeitet werden und die Gewerbesteuer bringen. Wie käme man also dazu, zu sagen: Nur dort, wo der Steuerertrag ist, dort, wo die Konzentration der Fabriken, die Konzentration der Industriebetriebe ist, darf dieser Steuerertrag verwendet werden! Die draußen haben ja keine Industrie, die bringen keine Gewerbesteuer, die sollen sich schön mit dem bescheiden, was sie innerhalb ihrer Gemeinde aufbringen können.

Ebenso kann ich mich nicht der Meinung verschließen, daß es nicht ganz richtig und nicht ganz gerechtfertigt ist, wenn man da und dort in den Hebesätzen innerhalb der Gemeinden Unterschiede macht. Ich weiß, daß ich mich da auch in Übereinstimmung mit Vertretern des Städtebundes befinde. Aber, meine Damen und Herren, einem Bergbauern 300 Prozent Hebesatz seines Grundsteuermaßbetrages zuzumuten und ihm dann noch womöglich 200 und 300 oder 600 Prozent

an Hand- und Zugdiensten aufzuladen und auf der anderen Seite in einer Gemeinde, die durch irgendeinen Industriebetrieb wohlhabend ist, dem gleichen Bauern, der dort lebt und dort wirtschaftet, nur 150 Prozent vom Steuermaßbetrag zuzudiktieren, das, meine Herren, glaube ich, ist nicht ganz richtig! Da muß ein Ausgleich erfolgen, da muß auch in einer Gemeinde, die wohlhabend ist, das Verständnis dafür herrschen, daß hier eine gewisse Nivellierung in der Belastung der Bevölkerung einzutreten hat.

Und dasselbe ist schließlich bei den Gewerbebetrieben. Die Form, die da manchmal eingehalten wird, gibt doch zu gewissen Bedenken Anlaß. Wir haben es in manchen Gemeinden erlebt, daß dort die Hebesätze der Gemeindesteuern absichtlich deshalb niedrig gehalten werden, damit sie nicht in den Spitzenausgleich fallen und damit sie nicht anderen Gemeinden etwas abgeben müssen. Man verzichtet auf eigene Steuererträge nur deshalb, weil man fürchtet, daß Steuerbeträge, die innerhalb der Gemeinde aufgebracht werden, zur Hilfe für andere hinausgehen könnten. Da muß ich auch sagen, daß ich die Meinung vertrete: Das ist nicht richtig und gerecht und vor allen Dingen nicht österreichisch gedacht.

Meine Damen und Herren! Es ist ja klar, daß jeder Vertreter einer Gemeinde oder einer Gebietskörperschaft seine eigene Gemeinde oder seine eigene Gebietskörperschaft in erster Linie vor Augen hat. Jeder von Ihnen, der kommunalpolitisch tätig ist, denkt natürlich in erster Linie an seine Gemeinde und weiß auch sehr genau, daß die Bevölkerung einer Gemeinde von ihrem Abgeordneten besondere Leistungen für die Bevölkerung erwartet. Man sagt doch immer: Wenn in einer Gemeinde ein Abgeordneter sitzt, ist das ein Glück, weil der mehr erreicht als andere Bürgermeister, dem gibt man ein bißchen mehr. Aber in diesem Zusammenhang bleibt uns nichts anderes übrig, als nicht nur unsere eigene Gemeinde, unsere eigene Gebietskörperschaft im Kopf zu haben, sondern eben österreichisch zu denken und an anderen Gemeinden, an anderen Gebietskörperschaften auch ein bißchen Anteil zu haben.

Daß die Landeshauptstädte, daß die Bundeshauptstadt, daß aber auch manche Großgemeinde, vor allem Industriegemeinden, andere Aufgaben haben als die Landgemeinden, das ist selbstverständlich. Es wird niemand bestreiten, daß dafür auch mehr Mittel erforderlich sind. Es wird auch ein Bürgermeister eines Gebirgsdorfes niemals das Verlangen stellen können, daß innerhalb seines Dorfes oder seiner Gemeinde eine Straßenbahn fährt

oder eine Gemäldegalerie errichtet werden soll. Aber irgendwelche Notwendigkeiten, die Wünsche der Bevölkerung zu erfüllen, bestehen doch dort auch. Auch dort braucht man eine gesunde Wasserleitung, auch dort braucht man eine Kanalisierung, auch dort möchte man eine ordentliche Schule für die Kinder haben, besonders wenn die Kinder einen stundenlangen Weg zur Schule haben, und schließlich möchte man auch dort den Wunsch äußern dürfen, daß die Bevölkerung und die Fremden, die in diese Gemeinde kommen, auf ordentlichen Straßen gehen und fahren können.

Man muß daher begreifen, daß wenn die Wünsche schon nicht allzu groß sein können, wenn sie auch nicht in einem Jahr Erfüllung finden, die Wünsche der Landbevölkerung doch nach wie vor immer da sein werden und daß man einen Ausgleich wird finden müssen zwischen den Kapitalien, die auf der einen Seite, und denen, die auf der anderen Seite zur Verfügung stehen, daß man dort, wo die Mittel nicht aufzubringen sind, eine Hilfe ange-deihen lassen muß.

Nach Scheitern der Verhandlungen über den Plan des Herrn Ministers haben wir den Versuch unternommen, zuerst einmal in Verhandlungen zwischen Städtebund und Gemeindebund eine Verbesserung des Finanzausgleiches herbeizuführen. Wenn dieser Wunsch auch nicht ganz — da spreche ich für die Landgemeinden — in Erfüllung gegangen ist, darf man doch feststellen, daß das Resultat, das heute vor Ihnen liegt, angesichts der Schwierigkeiten einigermaßen befriedigend erscheint. Ich bin, glaube ich, der einzige unter den Rednern im Nationalrat und Bundesrat, der eine Befriedigung äußert, denn von allen anderen Rednern ist dieses Werk immer nur als ein Stückwerk und als ein Versuch einer Neuregelung bezeichnet worden, einer Neuregelung mit unzulänglichen Mitteln. Wir wissen, welche Schwierigkeiten dem entgegenstehen, wir wissen, daß auch in der Zukunft die Verhandlungen über ein neues Finanzausgleichsgesetz außerordentlich mühsam sein werden.

Wenn wir nun einen solchen Versuch eines Ausgleiches oder eines neuen Finanzausgleiches unternehmen, so bin ich überzeugt, daß an erster Stelle die Forderungen an den Vater Staat stehen werden. Man wird dem Finanzminister zumuten, daß er jetzt alle Sorgen der Gemeinden und Gebietskörperschaften befriedigt, man wird an ihn herantreten und wird angesichts der Größe des Budgets bei ihm die Forderungen der Gemeinden und die Forderungen der Länder auch wieder anmelden. Man wird Wünsche äußern, und man wird auf der anderen Seite die Erlassung des Bundespräzipuums und eine Beteiligung an der Mineralölsteuer verlangen.

Ja, meine Damen und Herren, wenn wir uns heute darüber beklagen, daß wir mit unseren Finanzen nicht auskommen, daß wir im Laufe der letzten Jahre durch die von den beiden gesetzgebenden Körperschaften beschlossenen Gesetze, wie das ASVG. oder das Familienlastenausgleichsgesetz, Schwierigkeiten haben, dann, meine Herren, können wir doch wirklich die Schuld nicht dem Finanzminister allein zumessen. Schuld sind alle Abgeordneten, sie haben ja die Gesetze beschlossen! Wir waren uns damals bei der Beschlußfassung über das ASVG. darüber klar, daß ungeheure Lasten auf die Gebietskörperschaften fallen werden. Wir waren uns darüber klar, daß diese Lasten von den Gebietskörperschaften sehr schwer zu tragen sein werden; denselben Fall haben wir beim Familienlastenausgleichsgesetz, denselben Fall haben wir bei der Erhöhung der Beamtengehälter und bei allen diesen gesetzlichen Maßnahmen.

Gestern hat ein Vertreter der FPÖ im Nationalrat festgestellt: Warum beklagen Sie sich eigentlich, meine Herren, Sie haben ja selber die Gesetze beschlossen, die diese Schwierigkeiten mit sich bringen?! Und wenn wir bei dem Versuch eines neuen Finanzausgleiches an den Finanzminister herantreten werden und ihm auch wieder eine Reihe von Wünschen vorzubringen gedenken, dann, meine sehr verehrten Damen und Herren: Sie sind ebenfalls alle Gesetzgeber, Sie müssen sich darüber klar sein, in welchem Rahmen sich das österreichische Budget bewegen kann, und müssen sich bei der Äußerung des Wunsches nach Erlassung des Bundespräzipuums auch darüber klar sein, daß der Finanzminister im nächsten Jahr eben um 685 Millionen weniger in seinem Budget wird unterbringen können. Aber wenn man beobachtet — und das ist ja jedem Abgeordneten und Bundesrat möglich —, welche Ansprüche, welche Forderungen und welche Wünsche ununterbrochen angemeldet werden, dann kommen mir Bedenken, dann fürchte ich, daß wenn wir in Zukunft zu dem Herrn Minister gehen und dort die Wünsche der Länder und Gemeinden vortragen, der Finanzminister sagen könnte, er kann sie nicht erfüllen. Wir haben bei den heurigen Verhandlungen bemerkt, daß der Finanzminister jeden Versuch eines Entgegenkommens realisiert hat. Ich muß feststellen, daß das Entgegenkommen des Finanzministers sehr, sehr weit gegangen ist, allerdings nur im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Und die Zukunft der Finanzlage der Gemeinden, die Zukunft der Finanzlage der Länder wird sehr davon abhängen, inwieweit Sie im Laufe der nächsten Jahre Entscheidungen über neue gesetzliche Belastungen treffen werden.

Das zweite große Problem, die gewerbliche Altersversicherung, ist nunmehr mit diesem Finanzausgleich auch einer Lösung zugeführt worden, denn die 6 Prozent Abzug von der Gewerbesteuer geben immerhin die Fundierung für die Durchführung dieses Gesetzes. Bei der Gesetzwerdung wurde in diesem Hohen Haus die Notwendigkeit dieser Altersvorsorge für die Gewerbetreibenden eingehend gewürdigt und eingehend betont. Wir waren uns darüber klar, daß wir hier auch von seiten der Gemeinden manches dabei zu leisten haben. Ich muß allerdings konstatieren, daß es auch Kommunalpolitiker gab, die hier die Auffassung vertraten, daß man für einen derartigen Zweck keine kommunalen Gelder hinauszugeben hätte. Ich kann nach dem, was ich vorhin über Ihre Entscheidungsmöglichkeit über neue Gesetze sagte, betonen, daß ich es mir als einer der Verantwortlichen auf dem kommunalpolitischen Gebiet nicht sehr wünschen würde, daß wir wieder einmal Gesetze bekommen, die alle Lasten den Gemeinden aufbürden, Lasten, die nicht nur finanzieller, sondern auch administrativer Art sind.

Ich hatte heute die Ehre, vom Herrn Bundespräsidenten in einer Audienz empfangen zu werden. Und der Herr Bundespräsident hat bei der Gelegenheit betont, daß er der Meinung ist, daß die neue Abgrenzung der Befugnisse zwischen Bund, Ländern und Gemeinden eine dringende Notwendigkeit für die Zukunft wäre. Und da bin ich ebenfalls der Auffassung, daß diese Abgrenzung der Kompetenzen eine Notwendigkeit darstellt, eine Notwendigkeit aber auch hinsichtlich der Belastung mit der Arbeit. Denn heute beschließen wir Gesetze, und morgen gehen diese Gesetze lawinenartig hinunter in die kleinen Gebietskörperschaften. Und die kleinen Gebietskörperschaften sollen nicht nur die finanziellen Sorgen übernehmen, sondern sie sollen hiebei auch die Auswirkungen der materiellen Durchführung tragen.

Als Ländervertreter in dem Hause darf ich mir aber die Bemerkung erlauben, daß die finanzielle Situation der Bundesländer auch durchaus nicht ganz rosig erscheint. Eines der schwerstwiegenden Probleme der Länder, aber auch der Gemeinden ist der Straßenbau. Wann immer über den Straßenbau gesprochen wird, meldet jede der Gebietskörperschaften ihre Ansprüche an, jede der Gebietskörperschaften betont, wie außerordentlich schwierig die Durchführung des Straßenbaues und die Aufbringung der Mittel hierfür ist. Meine Damen und Herren! Ich glaube, wir müssen auch konstatieren, daß bei dem für Österreich so wichtigen Fremdenverkehr die Einfallstore

nach Österreich, die Straßen, die über die Bundesländer und Gemeinden führen, genauso eine Visitenkarte sind wie die Ausgestaltung der österreichischen Städte und auch der Bundeshauptstadt. Wir müssen daher von Seite der Länder und von Seite der Gemeinden immer wieder darauf verweisen, daß nicht nur der Ausbau der Bundesstraßen, sondern auch der Landesstraßen und eines erheblichen Teiles der Gemeindestraßen in der Zukunft zu bewältigen sein wird und wir diesem Problem allerhöchste Aufmerksamkeit zu schenken haben werden.

Wenn wir also einen neuen Finanzausgleich abschließen, so werden wir leider alle an den Herrn Finanzminister mit dem Wunsche nach Beteiligung an der Mineralölsteuer herantreten. Wieweit der Herr Finanzminister in der Lage sein wird, diesem Wunsche Rechnung zu tragen, das wird sich ja im nächsten Jahre oder vielleicht schon im Jahr 1958 zeigen. Ich will die Hoffnung nicht aufgeben, daß eine Möglichkeit besteht, entsprechend dem Anteil an Straßenkilometern für Länder und Gemeinden doch einiges herauszuholen.

Wenn wir auch noch ein zweites für uns sehr wichtiges Problem betrachten, das des Wohnungsbaues, so müssen wir sagen, daß das, was über die Straßen gesagt werden kann, auf dem Gebiet des Wohnungsbaues ebenfalls in irgendeiner Form zutrifft. Verehrte Damen und Herren! Besonders den Kollegen aus der Bundeshauptstadt möge gesagt sein, daß der Mangel einer einzigen Wohnung auf dem Lande in einer Dorfgemeinde für diese Gemeinde ein wesentlich größeres Problem bedeuten kann als der Mangel eines ganzen Wohnblocks in einer Stadt (*Bundesrat Adele Obermayr: Na, na!*), denn der Bau einer einzigen Wohnung in einer solchen Gemeinde belastet prozentuell das Budget der Gemeinde in einer ganz anderen Form, als der Bau eines Wohnblocks in einer Stadt das Budget dieser Stadt belastet. Daß die Bürgermeister oft nicht wissen, wo sie ein und aus sollen, wenn auch nur eine einzige Wohnung fehlt, das ist im Hinblick auf die Gemeindefinanzen und bei ihrer Beobachtung doch zweifellos begreiflich.

Wenn ich nun gefragt würde, wie ich mir die Lösung des Finanzausgleiches in der Zukunft vorstelle, kann ich nur sagen: Ich bin der Meinung, daß wir außer allen Versuchen einer finanziellen Regulierung, einer Einigung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden auch dem interkommunalen Ausgleich in der Zukunft eine sehr, sehr große Rolle zu messen müssen. Die Unterschiede, die wir heute noch in den finanziellen Möglichkeiten der einzelnen Gemeinden haben, sind wohl nur zum

Teil tragbar. Den finanzschwachen Gemeinden muß man zumindest so viel zubilligen, daß sie in die Lage versetzt werden, die Pflichtaufgaben zu erfüllen, und daß sie nicht wegen der Zahlung einer Fürsorge oder wegen der Bezahlung ihres Gemeindeangestellten zum Land oder zum Bund bitten gehen müssen. Die Berechnungen werden wir versuchen, ob allerdings dieser Gesichtspunkt in der Zukunft einen Erfolg haben wird, das wird sich erst bei den nächsten Verhandlungen erweisen.

Meine Damen und Herren! Ich sehe mich als einer der Mitverhandler bei allen diesen sehr schwierigen Verhandlungen verpflichtet, denjenigen, die der Situation der finanzschwachen Gemeinden Verständnis entgegengebracht haben, von dieser Stelle aus Dank auszusprechen. Ich muß sagen, daß sich das Problem der finanzschwachen Gemeinden wie ein roter Faden durch alle diese Verhandlungen zog, daß von allen Gebietskörperschaften anerkannt wurde, daß hier etwas geschehen muß und daß auch von den meisten der Beweis dafür geliefert wurde, daß der Wunsch nach einer Regulierung der Gemeindefinanzen bestand und weiter zu bestehen hätte.

Meine Damen und Herren! Man darf es mir nicht übelnehmen, wenn ich in erster Linie dem Herrn Finanzminister und den Beamten des Finanzministeriums den Dank ausdrücke. Der Herr Finanzminister hat bei allen diesen Verhandlungen ein möglichstes Entgegenkommen bewiesen, ohne welches heute dieser Finanzausgleich zweifellos nicht zustandegekommen wäre. Daß meine Partei diesem Gesetz, welches ich unbedingt als einen weiteren Schritt vorwärts in der Erreichung der Konsolidierung der österreichischen Wirtschaft bezeichnen möchte, die Zustimmung gibt, das, glaube ich, darf ich hier neuerlich betonen. Ich möchte aber auch gleichzeitig zum Ausdruck bringen, daß mit dem Gesetz zweifellos noch keine endgültige Lösung gefunden wurde, und ich möchte an manche in diesem Staat den Appell richten, in diesen Belangen alle diese Fragen nicht nur vom Blickpunkt ihrer Gebietskörperschaft, sondern österreichisch zu beurteilen und zu betrachten. Wenn wir ein Sozialstaat sein wollen, so müssen wir unsere soziale Einstellung auch in dieser Beziehung immer wieder unter Beweis stellen. Wir müssen hier das Verständnis für das haben, was im Nationalrat der Vertreter der Bauernschaft gesagt hat: Man möge von der großen Schlüssel dem Kleinen, der dort auf einen Anteil wartet, auch ein bißchen abgeben.

Ich bitte Sie also, die Zustimmung zu diesem Gesetz zu geben, ich bitte Sie aber auch, in der Zukunft überall dort, wo Ihnen die Möglichkeit zur Verfügung steht, immer wieder zu

betonen, daß wir die Finanzlage der schwächsten Teile unserer Bevölkerung, unserer Gebietskörperschaften, im Auge zu behalten haben. Denn tun wir das nicht, so kann es uns eines schönen Tages passieren, daß gerade diese kleinen Gemeinden ihre Aufgabe zurücklegen müssen, daß sie nicht mehr weiterarbeiten können und daß wir damit in der österreichischen Wirtschaft einen Rückschlag erleiden. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich ferner Herr Bundesrat Eberhard gemeldet. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Eberhard: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Mit dem hier zur Behandlung stehenden Bundesgesetz, womit das Finanzausgleichsgesetz 1956 abgeändert wird und andere finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden, wird die Hoffnung vieler Landesfinanzreferenten, aber auch vieler Gemeindefinanzreferenten zerschlagen. Vor allem hat man sich von einem solchen, den Bedürfnissen der unterentwickelten Länder und Gemeinden angepaßten Gesetz erwartet, daß Maßnahmen, die zu Notzeiten und vor allem zugunsten des Bundes getroffen wurden, endlich einmal abgebaut werden, da sie heute, 13 Jahre nach Wiedererlangung unserer Staatshoheit, oftmals dazu angetan sind, den Aufbau der Länder aber auch der Gemeinden zu hemmen. Es handelt sich hiebei vor allem um das sogenannte Bundespräzipium, das man seinerzeit als Notopfer der Länder und Gemeinden an den Bund bezeichnete. Mit diesem Notopfer wurde dem Bund geholfen, seinen Haushalt vor einem Zusammenbruch zu retten.

Nun gut, wir können feststellen, daß den Ländern und Gemeinden — und oftmals waren darunter sehr arme Gemeinden, die selbst nicht in der Lage waren, die ihnen durch den Krieg und die Nachkriegszeit auferlegten Probleme einer Lösung zuzuführen — diese Rettungsaktion vollauf gelungen ist. Und wenn heute von einem geordneten Staatshaushalt und von einer stabilen Währung gesprochen werden kann, dann ist dies mit auch ein Verdienst jener Gebietskörperschaften, die in dieser kritischen Situation helfend ihrem Vater Staat beigestanden sind und mit dieser an den Bund geleisteten Hilfe ein wirkliches Notopfer dargebracht haben.

Man müßte daher annehmen, daß seitens des Staates erkannt wird, daß eine weitere Einhebung dieses Notopfers keineswegs mehr gerechtfertigt erscheint. Es handelt sich hiebei um rund 700 Millionen Schilling, also um einen Betrag, der, aufgeteilt auf die einzelnen Länder und Gemeinden, seine unbedingten Auswirkungen im negativen Sinne haben muß. Wäre

es daher nicht an der Zeit, diese Maßnahme abzubauen und damit auch den Gebietskörperschaften die Möglichkeit zu geben, alle die Probleme zu lösen, unter denen sie heute noch oftmals sehr viel zu leiden haben?

Ohne Neid soll festgestellt werden, daß es innerhalb unserer Bundesländer vielleicht welche geben mag, die dieses Notopfer an den Bund in der Auswirkung nicht so verspüren, wie es zum Beispiel bei uns in Kärnten der Fall ist. Und wenn in diesem Bundesland die Verhältnisse anders und die Probleme ungleich schwierigerer Natur sind, so findet diese Situation ihre Begründung in der Struktur des Landes. Vergessen wir nicht: Wenn Kärnten mit der Entwicklung, wie sie andere Bundesländer nach dem Jahre 1945 aufzuweisen haben, nicht Schritt halten konnte, dann in erster Linie deswegen, weil es ein Grenzland ist, ein Grenzland, dem man bisher viel versprochen, davon aber wenig gehalten hat.

Ich darf bei dieser Gelegenheit auf die Zusage der Staatsregierung nach dem Zusammenbruch des ersten Weltkrieges hinweisen, dem Lande und seiner Bevölkerung für den heroischen Kampf, den sie auch für Österreich und nicht allein für Kärnten geführt hat, das zu geben, was für eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung notwendig gewesen wäre. Heute, nach fast 40 Jahren, müssen wir feststellen, daß diese Versprechen noch immer nicht eingelöst wurden, ja oftmals entsteht sogar der Eindruck, daß die Regierung glaubt, sich nicht mehr zu diesen Versprechungen bekennen zu müssen. Ich finde diese Einstellung sehr ungerecht gegenüber einem Lande, das unter so viel wirtschaftlichen aber auch Blutopfern mitgeholfen hat, die Einheit Österreichs zu erhalten. Wir wären glücklich, wenn gleich wir stolz sind, Kärntner zu sein, wenn wir nicht auf einem so heiß umstrittenen Boden unseren Lebenskampf zu bestehen hätten. Es haben daher die Kärntner Landesregierung und der Kärntner Landtag in einer seltenen Einmütigkeit an unsere Bundesregierung den Appell gerichtet, dem Lande durch geeignete Sondermaßnahmen zu helfen und ihm vor allem durch Gewährung von Zuschüssen das zu einer gesunden Entwicklung erforderliche Nachholprogramm zu ermöglichen. Ich bedaure daher aufrichtigst, daß in dieser Novelle zum Finanzausgleichsgesetz darauf nicht Rücksicht genommen wurde. Vor allem aber hätten wir erwarten können, daß der Bund auf die weitere Einhebung des Bundespräzipiums verzichtet und darin keine Dauereinrichtung zu seinen Gunsten erblicken wird, noch dazu wo seine Finanzen in Ordnung sind, während einzelne Länder und viele hunderte Gemeinden unter einer ausgesprochenen Finanznot leiden.

Vergessen wir nicht, daß den Gemeinden seit dem Jahre 1945 immer neue Lasten auferlegt wurden, handle es sich dabei um die Belastungen aus dem ASVG., dem Krankenanstaltengesetz, dem Pflichtschulerhaltungskompetenzgesetz, der Selbständigenpension und so weiter.

Immer und immer wieder trifft es in erster Linie die Gemeinden als die kleinsten Gebietskörperschaften, wobei darauf hingewiesen werden muß, daß gerade der Staat ein Interesse haben müßte, diese kleinsten Zellen gesund zu erhalten.

Es war daher dem Entwurf des Herrn Finanzministers zu einem neuen Finanzausgleichsgesetz die Zustimmung zu versagen, denn dieser Entwurf — so verlockend er auch für den einen oder anderen bei flüchtiger Betrachtung ausgesehen haben mag — war kein Allheilmittel zur Rettung der finanzschwachen Gemeinden, sondern irgendwo in erster Linie auf Vorteile des Bundes bedacht.

Wir wollen nicht in Abrede stellen, daß mit dem seinerzeitigen Entwurf des Herrn Finanzministers gewissen Gemeinden geholfen worden wäre. Aber kann eine solche Lösung als gerecht angesprochen werden, wenn damit ein Eingriff in die Steuerhoheit aller Gemeinden vollzogen wird und vor allem jenen Gemeinden Mittel genommen werden, die auf Grund oftmals überstürzter Entwicklungen selbst nicht in der Lage sind, ihren Pflichtaufgaben gerecht zu werden? Hier meine ich im besonderen die Industriegemeinden, die sicherlich gegenüber Landgemeinden ein größeres Gewerbesteueraufkommen aufzuweisen haben. Doch sind nicht auch ihre Aufgaben andere? Darüber hinaus bin ich der Auffassung, daß mit dem Verzicht auf 50 Prozent der Gewerbesteuer zugunsten des Bundes eine Maßnahme ihre Einbegleitung gefunden hätte, wie wir es heute beim Notopfer — dem man, damit es nicht jedermann verstehen möge, den ominösen Namen Bundespräzipium gegeben hat — zu verzeichnen haben. Ich glaube, es wäre genauso eine Dauereinrichtung geworden, wie es das Notopfer ist. Ich für meine Fraktion bin nach wie vor der Auffassung, daß allen Gemeinden, soweit sie aus eigenem nicht in der Lage sind, ihre gesetzlich festgelegten Aufgaben zu erfüllen, geholfen werden muß. Und zwar hätte der Staat und nicht wieder andere Gemeinden zu helfen, denn er müßte ja das erste Interesse daran haben, daß alle seine zum gesamtstaatlichen Leben notwendigen Zellen auch wirklich gesund sind. Dabei bedarf es keines besonderen Hinweises, daß es bei uns in Österreich noch immer eine Menge solcher kränkelder Gemeinden gibt, und es werden nicht nur immer kleine Landgemeinden, son-

dern oftmals reine Industriegemeinden und kleinere, aber auch größere Städte sein.

Gewiß bringt uns die Novelle zum bisherigen Finanzausgleichsgesetz auch einiges Erfreuliches, wenngleich damit die Wünsche der Gemeinden keineswegs erschöpft sind. Besonders erfreulich ist es, daß nun endlich einmal jenen Gemeinden Rechnung getragen wird, auf deren Gebiet sich Einrichtungen der Bundesbahn und Post befinden und die aus diesem Titel heraus bisher keine steuerliche Berücksichtigung gefunden haben. Wenn diese Gemeinden ab nun für Bedienstete solcher Betriebe und Einrichtungen pro Jahr einen Betrag von 1200 S aus Bundesmitteln zugeteilt erhalten, so wird sie dies sicherlich in die Lage versetzen, ihren gesetzlichen Pflichten leichter als bisher nachzukommen.

Zu begrüßen ist auch die Klarstellung im Gesetz über die Einhebung der Getränkesteuer, und besonders erfreulich ist die Feststellung, daß durch die Schaffung einer Lehrerreserve einem dringenden Bedürfnis abgeholfen werden konnte. So begrüßen wir auch die höhere Dotierung für die Güterwegbauten, den Zuschuß für öffentliche Krankenanstalten der Länder und Gemeinden und den Zuschuß für die Theater der Gemeinden.

Hohes Haus! Wenn nun meine Fraktion der hier vorliegenden Novelle zum bestehenden Finanzausgleichsgesetz ihre Zustimmung geben wird, so soll damit aber keineswegs bekundet werden, daß jetzt auf diesem Gebiete Verhältnisse geschaffen wurden, die unseren Wünschen vollauf gerecht werden. Nein! Vielmehr sind wir der Auffassung, daß noch viele offene Fragen einer Lösung harren und endlich einmal ein Finanzausgleichsgesetz geschaffen werden muß, das eine gerechte Aufteilung aller gemeinschaftlichen Bundesabgaben bringt und letztthin allen das Gefühl gibt, nicht von irgend jemandem übervorteilt worden zu sein, ein Gesetz, das auch der kleinsten Gebietskörperschaft, also der Gemeinde, zu einer gesunden Entwicklung verhelfen möge. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Feber 1958: Bundesgesetz über die Änderung des Patentschutz-Überleitungsgesetzes 1950

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Feber 1958: Bundesgesetz über die Änderung des Markenschutz-Überleitungsgesetzes 1953

Vorsitzender: Wir kommen nun zu den Punkten 2 und 3 der heutigen Tagesordnung: Änderung des Patentschutz-Überleitungsgesetzes 1950 und Änderung des Markenschutz-Überleitungsgesetzes 1953.

Berichterstatter ist für beide Vorlagen der Herr Bundesrat Ing. Helbich. Ich ersuche ihn um seine beiden Berichte.

Berichterstatter Ing. Helbich: Hohes Haus! Der erste Gesetzesbeschluß betrifft die Änderung des Patentschutz-Überleitungsgesetzes. Das Patentschutz-Überleitungsgesetz hatte die Aufgabe, das durch die seit 1938 eingetretene Entwicklung völlig in Unordnung geratene Gebiet des Patentrechtes wieder in Ordnung zu bringen. Neben der Wiedereinführung der ursprünglichen österreichischen Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet und der Außerkraftsetzung der deutschen patentrechtlichen Vorschriften war vor allem die Neuanlage eines österreichischen Patentregisters vorzusehen, in das alle aufrechten Patente eingetragen werden sollten.

Auf dem österreichischen Gebiet waren nach 1945 verschiedene Gruppen von Patentanmeldungen vorhanden. Es gab Patente, die bis zum Jahre 1938 noch vom seinerzeitigen Österreichischen Patentamt beziehungsweise in der Zeit von 1938 bis 1942 von der sogenannten Zweigstelle Österreich des Deutschen Reichspatentamtes erteilt worden waren. Ferner gab es Patente, die vom Deutschen Reichspatentamt in Berlin erteilt worden waren. Außerdem waren sowohl beim Österreichischen Patentamt als auch beim Deutschen Reichspatentamt abgegebene Patentanmeldungen bis zum Kriegsende noch nicht erledigt worden. Ferner mußte auch auf die Tatsache Rücksicht genommen werden, daß es im Deutschen Reich, nicht aber in Österreich die Einrichtung des Gebrauchsmusters gab und daß für diese Gebrauchsmusterrechte eine Schutzmöglichkeit in Österreich gewünscht wurde. Der Patentschutz ist im allgemeinen mit höchstens 18 Jahren limitiert. Er endet aber schon vorher, wenn nicht der Patentinhaber oder ein sonstiger Interessent durch Zahlung einer jährlichen Gebühr die Aufrechterhaltung des Rechtes auf ein weiteres Jahr erwirkt. Dazu sei bemerkt, daß erfahrungsgemäß nur etwa 3 Prozent der zur Erteilung gelangenden Patente eine Lebensdauer beziehungsweise ein Alter von mehr als 13 Jahren erreichen. Die übrigen erlöschen — meist wegen Nichtzahlung der fälligen Gebühren — schon vorher, weil sich herausstellt, daß der wirtschaftliche Ertrag

die Bezahlung der von Jahr zu Jahr progressiv ansteigenden Jahresgebühren nicht mehr rechtfertigt.

Eine bedeutende Rolle spielt auch die Frage des Deutschen Eigentums in dieser Regierungsvorlage. Durch die 2. Patentschutz-Überleitungsverordnung des Jahres 1947 wurden sämtliche Staatsbürger aller Nationen mit Ausnahme der deutschen und japanischen Staatsbürger zur Wiederanmeldung aufgerufen. Nach den Bestimmungen des Staatsvertrages können Vermögenschaften, Rechte und Interessen, die als Deutsches Eigentum auf die Republik Österreich übertragen wurden, an die ursprünglichen deutschen Inhaber nur dann rückübertragen werden, wenn die Inhaber keine juristischen Personen sind und außerdem der Wert nicht mehr als 260.000 S beträgt.

Am 28. Jänner 1958 wurde die betreffende Regierungsvorlage im Handelsausschuß des Nationalrates behandelt und einstimmig angenommen.

Ich ersuche das Hohe Haus, gegen vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben. (*Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl übernimmt den Vorsitz.*)

Der zweite zu behandelnde Gesetzesbeschluß sieht eine Änderung des Markenschutz-Überleitungsgesetzes 1953 vor. Darin wird vorgesehen, daß bei Streitfällen, die sich aus Anlaß der dort vorgesehenen Antragstellungen ergeben, das Patentamt die Beteiligten auf den Rechtsweg verweist und dabei die Parteienrolle festsetzen kann. Diese Bestimmung hat den Zweck, zivilrechtliche Vorfragen, welche für die Entscheidung des Patentamtes von Bedeutung sind, deren Lösung dem Patentamt aber nur schwer möglich wäre, der Austragung vor den ordentlichen Gerichten zu überlassen. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für Justiz betraut.

Ich ersuche das Hohe Haus, gegen vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse keinen Einspruch zu erheben.

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Feber 1958: Bundesgesetz, womit das Krankenanstaltengesetz abgeändert wird (1. Novelle zum Krankenanstaltengesetz)

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Wir gelangen nun zum Punkt 4 der Tagesordnung: 1. Novelle zum Krankenanstaltengesetz.

Berichterstatterin ist Frau Bundesrat Muhr.

Ich darf in unserer Mitte den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung auf das herzlichste begrüßen. (*Allgemeiner Beifall.*)

Berichterstatterin Rudolfine Muhr: Hoher Bundesrat! Die öffentlichen Krankenanstalten haben mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln nie das Auslangen finden können. Daher erhalten die allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten nach § 57 des Krankenanstaltengesetzes, welches als BGBl. Nr. 1/1957 verlaublich ist, Zuschüsse aus Bundesmitteln. Ausgenommen von diesen gesetzlichen Bestimmungen sind die Sonderheilstätten. Darunter fallen unter anderem Anstalten für Lungenkranke, Nervenkranke, Kinderspitäler, Trinkerheilstätten und so weiter. Der Aufwand in diesen Anstalten ist aber in der Führung und Verwaltung der gleiche, die Einnahmen und die Ausgaben sind ebenfalls in keiner Weise höher als in den öffentlichen Krankenanstalten, welche Bundeszuschüsse erhalten. Dazu kommt noch, daß in den Sonderheilstätten ebenfalls Aufnahmezwang besteht und die Patienten dieselbe medizinische Behandlung erfahren und auch in der Betreuung kein Unterschied besteht.

Diese gesetzliche Härte gegenüber den Sonderheilstätten wird durch diese 1. Novelle zum Krankenanstaltengesetz beseitigt, und es haben nunmehr die Sonderheilstätten mit Ausnahme der Heilstätten für Geisteskranke Anspruch auf die Bundeszuschüsse.

Ermittlungen haben ergeben, daß die finanzielle Belastung des Bundes ungefähr 7,2 Millionen Schilling beträgt; dieser Betrag ist aber bereits durch den im Budget für diesen Zweck vorgesehenen Betrag von 50 Millionen Schilling gedeckt.

Der Nationalrat hat in seiner gestrigen Sitzung die Änderungen, die im § 57 notwendig geworden sind, vorgenommen und beschlossen. § 57 lautet nunmehr:

„Zu dem sich durch die Betriebs- und Erhaltungskosten gegenüber den Einnahmen ergebenden Betriebsabgang öffentlicher Krankenanstalten der im § 2 Abs. 1 Z. 1 und 2 bezeichneten Art, mit Ausnahme der öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten, leistet der Bund einen Zweckzuschuß, dessen Höhe pro Verpflegstag 10 v. H. der für die betreffende Krankenanstalt amtlich festgesetzten Pflegegebühr der niedrigsten Gebührenklasse, höchstens jedoch 18,75 v. H. des gesamten Betriebsabganges beträgt.“

Im Artikel II wird festgelegt, daß dieses Bundesgesetz mit demselben Zeitpunkt in Kraft tritt, mit dem die Bestimmungen der §§ 57 bis 59 des Krankenanstaltengesetzes in Kraft getreten sind.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich heute vormittag mit dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates beschäftigt, und ich kann in seinem Namen den Antrag stellen, der Hohe Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Berichterstatterin angenommen.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 17 Uhr 25 Minuten